

Neue Gesetzesentwicklungen im Gemeinnützigkeitsbereich

**Vortrag beim BLSV Sportkreis Erlangen/ Höchststadt
am 29.11.2012 in Erlangen**

Referent:

**Jörg Ammon, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
iovos Steuerberatungsgesellschaft PartG, Nürnberg**

Besprechungspunkte:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts
(GemEntBG)
2. Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung
3. BMF Schreiben zur Änderung des Umsatzsteueranwendungserlasses
4. BMF Schreiben zur Neufassung von Zuwendungsbestätigungen
5. Sonstiges

Übersicht:

- Artikel 1: Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 2: Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 3: Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 4: Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
- Artikel 5: Änderung des Gewerbesteuergesetzes
- Artikel 6: Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- Artikel 7: Änderung des GmbH-Gesetzes
- Artikel 8: Änderung SGB II
- Artikel 9: Änderung SGB XII
- Artikel 10: Änderung ALG II/ Sozialgeld-VO
- Artikel 11: Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen
- Artikel 12: Inkrafttreten

Wesentliche Änderungen – Änderung der Abgabenordnung – 1 –:

- § 60 a AO (neu): Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen → es soll gesondert festgestellt werden, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen im Sinne der AO für gemeinnützige Organisationen erfüllt sind.
- § 62 AO (neu): Rücklagen und Vermögensverwendung
 - Die bisherigen Regelungen zu den Rücklagen in § 58 Nr. 6 und 7 AO werden in § 62 AO neu überführt
 - Die von der Verwaltung anerkannte Wiederbeschaffungsrücklage wird in das Gesetz aufgenommen
 - Unterlassene Zuführungen zu freien Rücklagen können in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden
- § 63 Abs. 4 S. 1 (Ersatz): die Frist zur Verwendung von Mitteln soll zwei Jahre nicht übersteigen.

Wesentliche Änderungen – Änderung der Abgabenordnung – 2 –:

- § 63 AO (Änderung): Gemeinnützige Körperschaften dürfen Zuwendungsbestätigungen nur ausstellen, wenn
 - das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheides nicht länger als drei Jahre zurückliegt oder
 - wenn die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Abs. 1 nicht länger als zwei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden.
 - Die Frist ist taggenau zu berechnen.
- § 67a AO (Änderung): Zweckbetriebsgrenze sportliche Veranstaltung
 - Erhöhung von EUR 35.000 auf EUR 45.000

Wesentliche Änderungen – Änderung des Einkommensteuergesetzes:

- § 3 Nr. 26 EStG (Änderung): Übungsleiterfreibetrag wird erhöht von EUR 2.100 auf EUR 2.400
- § 3 Nr. 26a EStG (Änderung): Ehrenamtsfreibetrag wird erhöht von EUR 500 auf EUR 720
- § 10b Abs. 4 S. 2 EStG (Änderung): „Veranlasserhaftung“ bei Zuwendungen wird begrenzt auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz

Wesentliche Änderungen – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches:

- § 27 Abs. 3 BGB (neu): Anfügung des Satzes: „Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig.“ (Klarstellung lt Gesetzesbegründung)
- § 31a BGB (Änderung): Ausdehnung der Haftungsbegrenzung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz für alle Organmitglieder und besondere Vertreter. Haftungsbegrenzung greift nur, wenn Vergütung jährlich EUR 720 nicht übersteigt.
- § 31b BGB (neu): Haftungsbegrenzung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz für Vereinsmitglieder, die für den Verein tätig werden. Vergütung darf EUR 720 p.a. nicht übersteigen.

Wesentliche Änderungen – Änderung der Sozialgesetzbücher/ VO über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen:

- § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II (Änderung): Anhebung bei der Grundsicherung von EUR 175 auf EUR 200
- § 82 Abs. 3 S. 4 SGB XII (Änderung): Anhebung bei der Sozialhilfe von EUR 175 auf EUR 200
- § 1 Abs. 2 S. 2 und 3 VO (Änderung): Anhebung des Betrages von EUR 154 auf EUR 200

Inkrafttreten:

- Ganz überwiegend treten die Regelungen am 01.01.2013 in Kraft
- Einige Regelungen der Abgabenordnung treten am Tag nach Verkündung (derzeit wohl nach dem 01.03.2013) in Kraft
- Die Änderung des BGB im Hinblick auf die Unentgeltlichkeit des Vorstandes tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

2. Geringfügige Beschäftigung

Änderungen geringfügige Beschäftigung – div SGB:

- Z.B. § 7b Nr. 5 SGB IV und weitere (Änderung): Anhebung der Verdienstgrenze bei den sogenannten Minijobs von EUR 400 auf EUR 450.
- Z.B. § 20 Abs. 2 SGB IV (Änderung): Änderung der Midijobgrenze von EUR 800 auf EUR 850
- Z.B. § 28a SGB IV (Änderung): Antragspflicht des geringfügig Beschäftigten auf Befreiung von der Rentenversicherung wird eingeführt (bisher grundsätzlich rentenversicherungsfrei – jetzt grundsätzlich rentenversicherungspflichtig!)
- Inkrafttreten: Das Gesetz tritt zum 01.01.2013 in Kraft (Der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuss nicht angerufen) und Übergangsregelung für Beschäftigte > EUR 400 bis einschl. EUR 450 bis zum 31.12.2014.
- **ACHTUNG:** Die Grenze von EUR 400 p.M. für bezahlte Sportler in § 67a AO wurde bisher nicht auf EUR 450 angehoben!!!

3. BMF zu Änderung UStAE

Änderungen des Umsatzsteueranwendungserlasses (BMF v. 13.11.2012):

- Abschnitt 1.1 Nr. 23 UStAE: Verhält sich der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag nur passiv, erbringt er insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches → nicht umsatzsteuerbar – bisher 7% umsatzsteuerpflichtig (Vermögensverwaltung).
- Anzuwenden ab 01.01.2013
- Passives Verhalten: Namensnennung bei Danksagung, Benennung der Veranstaltung nach Sponsor, Bezeichnung „offizieller Sponsor“, Aufnahme eines Logos, Benennung Raum/ Gebäude nach Sponsor
- Nicht: Verlinkung auf Homepage → aktives Mitwirken, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

4. BMF zu Änderung Zuwendungsbestätigungen

Änderungen der Muster für Zuwendungsbestätigungen (BMF v. 30.08.2012):

- Änderungen sind vorwiegend formaler Natur
- Neu eingeführt wird Muster für Sammelzuwendungsbestätigungen für Geldzuwendungen
- Anzuwenden spätestens ab 01.01.2013
- Neue Muster u.a. auf: www.iovos.de

Referent:

Jörg Ammon
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
iovos Steuerberater Nürnberg
Adlerstraße 22
90403 Nürnberg
Tel.: 0911 / 274 23 23 45
Fax.: 0911 / 274 23 23 40
Mail: ammon@iovos.de